



26.03.2019

**Beschluss Nr. 24/03/2019**

**Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Gemeinde Malschwitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.03.2019 die Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage 2019 in der Gemeinde Malschwitz lt. Anlage.

Abstimmresultat:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder mit Bürgermeister:	19
Anwesende Gemeinderäte:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein- Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Bemerkungen:

Es waren keine Ratsmitglieder gemäß § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

M. Seidel  
Bürgermeister



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 Abs.1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 1.Dezember 2010 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz am 26.03.2019 die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**Rechtsverordnung  
der Gemeinde Malschwitz über verkaufsoffene Sonntage  
im Jahr 2019**

**§ 1  
Verkaufsoffene Sonntage**

(1) Nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG dürfen in der Gemeinde Malschwitz Verkaufsstellen

am Sonntag, dem 31.03.2019 aus Anlass des Winter ade! -Festes,  
am Sonntag, dem 05.05.2019 aus Anlass des Frühlingsfestes,  
am Sonntag, dem 06.10.2019 aus Anlass des Herbstfestes und  
am Sonntag, dem 03.11.2019 aus Anlass des Vorweihnachtsfestes  
jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen im Ort Malschwitz aufgrund des traditionellen Straßenfestes „Malschwitz erleben“ zusätzlich am 14.04.2019 zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs.1 Nr.1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an anderen als in den in § 1 genannten Sonntagen öffnet, Waren gewerblich anbietet oder an gemäß § 1 freigegebenen Tagen die Öffnungszeit von 12.00 bis 18.00 Uhr überschreitet.

Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 3  
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 04.12.2018 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Malschwitz, den 27.03.2019

M. Seidel  
Bürgermeister

-Dienstsiegel-